Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 16,850.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 138. Mittwoch den 18. Mai 1881. 75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Indem wir die nachstehende zunächst für den nördlichen Friedhof entworfene Friedhofsordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir bekannt, daß wir mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen haben, **die Abschnitte II. III. IV. und V. derselben vom 24. Mai dieses Jahres ab bei Vergebung neuer und Wiedervergebung verfallener Grabstellen und in allen sonstigen Beziehungen, insoweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, auch auf die Johannisfriedhöfe anzuwenden, daß somit die Abschnitte II. III. IV. und V. der nachstehenden Friedhofordnung vom 24. Mai ab für alle unter unserer Verwaltung stehenden Friedhöfe hiesiger Stadt maßgebend sind.**

Gleichzeitig verfügen wir noch Folgendes:

1) der nördliche Friedhof wird am 24. Mai d. J. eröffnet;

2) bis auf Weiteres finden Beerdigungen auf demselben in der Regel nur in den Vormittagsstunden und zwar während des Sommers zwischen 6 und 10 Uhr, während des Winters zwischen 7 und 11 Uhr statt;

3) die Vergebung der Grabstellen auf dem nördlichen Friedhofe, die Ausfertigung der Concessionsscheine und die Vereinnahmung der Concessionsgelder für denselben erfolgt in der Expedition des Standesamtes, Königsplatz 14, durch die stellvertretenden Standesbeamten Trinkler und Schneider.

Leipzig, am 16. Mai 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der der Stadt Leipzig gehörige im Norden derselben gelegene Friedhof führt den Namen **„Nördlicher Friedhof".**

Den Bezirk desselben bilden die nachbezeichneten Stadttheile: der Brühl und der nördlich vom Brühl gelegene Theil der innern Stadt, die ganze Nordvorstadt, östlich begrenzt durch das Geleise der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, jedoch einschließlich der Grundstücke Bahnhofstraße 13 und 14 und des Dresdener Bahnhofs, westlich begrenzt durch die alte Elster und einschließlich des Fleischerplatzes, der Lessingstraße, Poniatowskistraße, Frankfurter Straße.

Alle im Bereiche dieses Bezirks Verstorbenen sind auf dem nördlichen Friedhofe zu beerdigen, während die in den übrigen Stadttheilen Verstorbenen auf dem alten Johannisfriedhofe, soweit dort überhaupt noch Beerdigungen stattfinden, und auf dem neuen Johannisfriedhofe, sowie auf den künftig etwa errichteten neuen Friedhöfen zu beerdigen sind.

Auf die Mitglieder der israelitischen Gemeinde leidet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 2. Es dürfen jedoch in Leipzig Verstorbene in einem anderen städtischen als dem in §. 1 bestimmten Friedhofe beigesetzt werden, dafern

a. für sie bereits ein Recht auf dem ersteren durch Lösung einer Grabstelle erworben war. Nach Eröffnung des nördlichen Friedhofs können Mitglieder der Stadtgemeinde, welche in den dem nördlichen Friedhofe zugewiesenen Theilen der Stadt wohnen, auf einem anderen als dem nördlichen Friedhofe Gräber nur dann lösen, wenn auf ihm Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers beerdigt sind.

b. Dafern Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen dort beerdigt sind und die Erlaubniß des Rathes dazu ertheilt wird.

§. 3. Die Erwerbung von Wandstellen auf dem nördlichen Friedhofe ist jedem Bewohner Leipzigs gestattet, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadttheile derselbe wohnt. Die Lösung einer anderen Grabstelle, soweit dieselbe nach dieser Friedhofsordnung überhaupt zulässig, ist den außerhalb des für den nördlichen Friedhof bestimmten Stadtbezirks wohnenden Mitgliedern der Stadtgemeinde nur dann gestattet, wenn Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers bereits auf dem nördlichen Friedhofe beerdigt sind.

§. 4. Außerhalb Leipzigs Verstorbene dürfen nach dem nördlichen Friedhofe dann übergeführt werden, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode seinen wesentlichen Wohnsitz im Stadtbezirke des nördlichen Friedhofes hatte oder in einer seiner Familie zugehörigen Wandstelle (§. 22 fg.) beigesetzt werden soll. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Raths erforderlich.

§. 5. Die Verwaltung des nördlichen Friedhofes steht dem Rathe der Stadt Leipzig und speciell der von demselben gebildeten Friedhofsdeputation zu. Unter ihr führt die unmittelbare Aufsicht der Friedhofsinspector.

II. Arten der Grabstellen und Einrichtung des Friedhofes.

§. 6. Die Gräber werden in der Regel nach der Folge der Todesfälle angewiesen (Reihengräber). Es ist jedoch gestattet, für Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister der in der Reihe Beerdigten in der Nähe des Grabes derselben im Voraus bis zu drei Grabstellen zu lösen.

§. 7. In den Reihengräbern werden besondere Flächen zu den Gräbern für Erwachsene und zu denen für Kinder unter 10 Jahren angewiesen.

§. 8. Die Gräber werden in Zwischenräumen von 0.57 Meter an den Kopf- und bez. Fußenden und 0.28 Meter an den Langseiten angelegt. Die Gräber für Kinder werden in Zwischenräumen von 0.57 Meter am Kopf- bez. Fußende, 0.20 Meter an den Langseiten angenommen.

§. 9. Die Grundfläche der Grabstellen für Erwachsene beträgt 1 Meter in der Breite und 2 Meter in der Länge, die der Grabstellen für Kinder 0.63 Meter in der Breite und 1.50 Meter in der Länge. Für Erwachsene sind die Gräber 0.82 Meter breit und 2 Meter lang, die Grabhügel 0.70 Meter breit und 1.70 Meter lang anzulegen; für Kinder werden die Gräber in einer Breite von 0.63 Meter, in einer Länge von 1.50 Meter, die Grabhügel in einer Breite von 0.56 Meter und einer Länge von 1.25 Meter hergestellt.

Die Tiefe der Ausgrabung beträgt:

a. bei einfachen Gräbern für Erwachsene 1.70 Meter,
b. bei Doppelgräbern für Erwachsene 2.70 Meter,
c. bei einfachen Gräbern für Kinder 1.13 Meter,
d. bei Doppelgräbern für Kinder 1.70 Meter.

§. 10. Der Friedhof wird in Abtheilungen zerlegt und es wird nach Maßgabe der vorgedachten Arten von Gräbern ein Situationsplan entworfen, nach welchem die Beerdigungen zu erfolgen haben.

Ueber sämmtliche Beerdigungen ist Buch zu führen nach Namen, Stand, Alter des Beerdigten, Begräbnißplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung und Vorbehaltszeit der Grabstelle.

Die Rabattengräber und die Wandstellen werden je in einem besonderen Buche nach Nummern, Angabe des jeweiligen Besitzers, sowie Namen, Stand, Alter und Begräbnißtag des darin Beerdigten aufgezeichnet.

Die Gräber werden nach der ersten Anlage in fortlaufender Nummer, welche auch zugleich die Nummer im Begräbnißbuche ist, auf dem Plane bezeichnet.

III. Nähere Bestimmungen über die Arten der Gräber.

A. Reihengräber.

§. 11. Die Vorbehaltszeit für Reihengräber von Erwachsenen ist 15 Jahre, für solche von Kindern 10 Jahre. Es ist jedoch gestattet, Gräber auf die in §. 9 bezeichnete Tiefe zur Aufnahme zweier Särge, von welchen der zweite auch innerhalb der für die erste Beerdigung geltenden Vorbehaltszeit beigesetzt werden kann, zu bringen und beträgt die Vorbehaltszeit bei solchen Gräbern für Erwachsene 30, für Kinder 15 Jahre.

§. 12. Die Gebühren betragen

für ein einfaches Reihengrab für Erwachsene 15 ℳ
" " doppeltes dergleichen . . . . . 20 "
" " einfaches Reihengrab für Kinder . 6 "
" " doppeltes dergleichen . . . . . 8 "

Bei Doppelgräbern ist bei der Belegung mit der zweiten Leiche für das Oeffnen und Zufüllen des Grabes eine Gebühr von 6 ℳ bei Gräbern für Erwachsene und 4 ℳ bei Gräbern für Kinder zu entrichten. Diese Gebühren können in besonderen Fällen vom Rathe theilweise oder ganz erlassen werden.

§. 13. Wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigesetzt, so ist das Grab bei Erwachsenen noch 15 Jahre, bei Kindern noch 10 Jahre zu verschonen. Wird dadurch die Vorbehaltszeit von 30 und bez. 15 Jahren überschritten, so ist für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 ℳ bei Gräbern für Erwachsene und von 75 ₰ bei Gräbern für Kinder bei der Beerdigung zu entrichten.

§. 14. Die Verfügung darüber, wer in einem Doppelgrabe beerdigt werden soll, steht demjenigen zu, welcher das Grab gelöst hat, bez. dessen Erben. Der Rath ist zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet.

§. 15. Werden nach §. 6 in den Reihengräbern Grabstellen für Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister vorbehalten, so ist für jedes Grab zunächst die einfache Gebühr nach §. 12 zu bezahlen; bei der Beerdigung ist sodann nach der vorgeschriebenen Zeit der Verschonung von 15 bez. 10 Jahren für jedes Mehrjahr eine Gebühr von 1 ℳ bez. 75 ₰ (vergl. §. 13) und eine Begräbnißgebühr von 6 ℳ bei Erwachsenen, von 4 ℳ bei Kindern zu entrichten.

Bei solchen Gräbern ist es auch zulässig, die Vorbehaltszeit der bereits belegten Gräber auf die des zuletzt belegten Grabes zu verlängern und ist hierfür die in Absatz 1 berechnete Gebühr für Jahr und Grab zu entrichten.

Die Verfügung über solche gelöste Grabstellen unterliegt den Bestimmungen des §. 14.

§. 16. Bevor eine Abtheilung umgegraben wird, ist vom Rathe ein Jahr vorher eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

Bei Doppelgräbern oder gelösten Grabstellen, deren Umgrabungszeit nicht mit der der übrigen Reihengräber ihrer Abtheilung zusammenfällt, unterbleibt diese Bekanntmachung.

§. 17. Die Verschonung eines Grabes kann für eine weitere Umgrabungsperiode gegen Erlegung der §. 12 bestimmten, oder für eine geringere Anzahl von Jahren gegen Erlegung der §§. 13 und 15 bestimmten Gebühr erlangt werden.

B. Gelöste Gräber an den Wegen. (Rabattengräber.)

§. 18. An den Wegen können Grabstellen für ein Grab oder für mehrere Gräber mit einer Vorbehaltszeit von 30 oder 60 Jahren erworben werden. Die Gebühr für jedes Grab beträgt bei einer Vorbehaltszeit von 30 Jahren 50 ℳ, bei einer Vorbehaltszeit von 60 Jahren 100 ℳ und berechtigt zugleich zur Aufstellung eines eisernen Gitters bis zu 1.50 Meter Höhe, zur Aufstellung eines steinernen Denkmals oder einer steinernen Einfassung.

Die Gräber werden nach den in §§. 8 und 9 für die Gräber Erwachsener bestimmten Maßen berechnet.

Dem Erwerber und resp. seinen Erben steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle gegen Zahlung des dann geltenden Tarifsatzes anderweit auf 30 oder 60 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen seitens des Raths erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Bestimmungen in §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 finden bezüglich der Rabattengräber analoge Anwendung.

§. 19. Die Bestimmung in §. 4 leidet auch auf die Rabattengräber Anwendung, jedoch dürfen in solchen Gräbern nur Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister beigesetzt werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rathes und kann für solche eine Gebühr von 50 ℳ erhoben werden.

§. 20. Die Gräber werden auf die §. 9 bezeichnete Tiefe für einfache oder für Doppelgräber gebracht. Die Gräber der Erwachsenen sind mindestens 15, die von Kindern mindestens 10 Jahre zu verschonen.

Wird dadurch die nach §. 17 gewährte Vorbehaltszeit überschritten, so sind für Grab und Jahr 2 ℳ bei der Beerdigung zu entrichten.

In diesem Falle kann auch die Vorbehaltszeit der übrigen mit dem letzteren Grab gleichzeitig gelösten Rabattengräber auf dessen Vorbehaltszeit gegen die Gebühr von 2 ℳ für Grab und Jahr verlängert werden.

§. 21. Werden früher gelöste Rabattengräber belegt oder wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigesetzt, so ist noch eine Begräbnißgebühr von 10 ℳ zu entrichten.

C. Wandstellen.

§. 22. An den Umfassungsmauern werden Wandstellen, welche Raum für sechs Gräber bieten, mit einer Breite und Tiefe von je 5.1 Meter auf die Zeit von 60 Jahren vergeben.

Für eine solche Stelle ist eine Gebühr von 600 ℳ zu entrichten. Dem Erwerber und resp. seinen Erben steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle gegen Zahlung des dann für Wandstellen geltenden Tarifsatzes anderweit auf 60 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen seitens des Raths erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

§. 23. Der überlassene Raum ist in der Regel nur als freier Begräbnißplatz, auf welchem die Leichen in die Erde versenkt und mit Erde bedeckt werden, zu gebrauchen und darf daher auf demselben kein überbauter Schwibbogen oder ein dem ähnliches Bauwerk errichtet, eine ausgemauerte Gruft oder ein dergleichen Grab aber nur mit zuvor einzuholender besonderer Genehmigung des Raths — siehe §. 24 — unter den in der Bekanntmachung vom 16. März 1871 enthaltenen Bedingungen hergestellt werden.

§. 24. Der Erwerber hat die Begräbnißstelle bei Verlust des Rechtes auf dieselbe binnen 3 Monaten von erfolgter Zuschreibung an mit einer zu der Umgebung passenden, nicht über 1.50 Meter hohen eisernen Einfriedigung zu versehen, diese so wie die Mauer stets in gutem Stande, überhaupt die ganze Stelle ordentlich und reinlich zu erhalten und dafür zu halten, daß weder Stroh noch sonstige Abgänge auf den davor befindlichen Weg herausgeworfen werden.

Zu Errichtung von Monumenten oder zu sonstigen baulichen Herstellungen, namentlich auch Veränderungen an der Mauer, deren Höhe in der Regel 4 Meter nicht überschreiten soll, sowie zur Anlegung von ausgemauerten Grüften und Gräbern (§. 23), ist zuvor die Genehmigung des Rathes nachzusuchen und im Uebrigen dessen etwaigen auf die Einfriedigung und Instandhaltung der Begräbnißstelle bezüglichen Weisungen gehörig nachzugehen.

Ein Recht auf Hinwegnahme der monumentalen oder baulichen Herstellungen steht dem Besitzer der Begräbnißstelle nicht zu.

§. 25. Der Besitz der Begräbnißstelle bis zum Ablauf der Vorbehaltszeit wird nur durch deren vom Rathe bewirkte Zuschreibung im Wandstellenbuche (§. 10) erworben und geht nach Analogie der gesetzlichen Erbfolge nur auf diejenigen Familienglieder — Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten — des letzten Besitzers über, welche innerhalb 5 Jahren von dessen Ableben an gerechnet die Zuschreibung der Stelle gegen Legitimation und Bezahlung der Gebühren beim Rathe nachgesucht und erlangt haben, wobei der nähere Verwandte den entfernteren ausschließt, während gleich nahe Verwandte zu gleichen Theilen als Besitzer eingetragen werden.

Der Rath ist berechtigt, sechs Monate nach dem Todestage des zeitherigen Besitzers die Zuschreibung an denjenigen zu bewirken, der sich als Familienglied im obigen Sinne legitimirt, ohne Rücksicht auf andere Personen, welche etwa, wie z. B. auf Grund letztwilliger Verfügungen (§. 29), Ansprüche erheben zu können glauben.

§. 26. Außerhalb Leipzigs sich aufhaltende Besitzer einer Begräbnißstelle haben wegen aller die letztere betreffenden Angelegenheiten einen Leipziger als Bevollmächtigten zu bestellen und dem Rathe zu präsentiren. Sie gehen aller Rechte auf die fragliche Begräbnißstelle und deren Zubehör verlustig, insofern sie ein Jahr lang diese Verpflichtung unerfüllt gelassen haben.

§. 27. Wenn innerhalb der gegebenen Frist von 5 Jahren von keinem der obengedachten Familienglieder um die Zuschreibung der Begräbnißstelle nachgesucht worden ist, so fällt dieselbe mit Allem, was darauf befindlich ist, an die Stadtgemeinde zurück. Hat vor Ablauf der Frist die Friedhofsverwaltung von dem Ableben des Besitzers glaubhafte Nachricht erhalten, so sind die Erben rechtzeitig durch directe Benachrichtigung oder nach Ermessen des Rathes durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Frist aufmerksam zu machen. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Betheiligten zu tragen.

§. 28. Familienglieder gelangen bei Mangel ausdrücklicher Bestimmungen des letzten Besitzers in den Besitz der Wandstelle, resp. sind zur Geltendmachung des Vorzugsrechts (§. 22) berechtigt, wenn sie ihre Eigenschaft als Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister oder Ehegatten des Besitzers, beziehentlich seiner Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (§. 25) gehörig bescheinigen. Daß sie die Personen, von welchen sie ihr Recht ableiten, wirklich beerbt haben, ist nicht erforderlich.

§. 29. Die zum Besitze der Begräbnißstelle gelangten Personen können dieselbe innerhalb der Vorbehaltszeit an andere Familienglieder — worunter immer nur Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten zu verstehen sind — vererben, abtreten und überlassen.

§. 30. Jede Veräußerung, Vererbung und sonstige Uebertragung der Begräbnißstelle an dritte Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu den Familiengliedern nicht gehören, ist null und nichtig.

§. 31. Die Verletzung oder Versäumung der vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Rath zur sofortigen Einziehung der Begräbnißstelle nebst Zubehör und zur anderweiten Verfügung über dieselbe zu Gunsten der Stadtgemeinde, ohne daß dem entsetzten Besitzer irgend ein Anspruch auf Entschädigung deswegen oder Rückgewährung des dafür Bezahlten zustände.

§. 32. Ueber die Tiefe der Gräber und die Zeit der nothwendigen Verschonung gelten die in §§. 9 und 13 und resp. 34 getroffenen Bestimmungen. Wird dadurch die Zeit der Verschonung die sechzigjährige Vorbehaltszeit überschritten, so sind für jedes weitere Jahr 10 ℳ bei der Beerdigung zu entrichten. Die in §. 21 festgesetzte Begräbnißgebühr von 10 ℳ wird bei jeder Beerdigung erhoben.

§. 33. Sollte zu irgend einer Zeit vom Rathe beschlossen und angeordnet werden, daß der Friedhof ganz oder theilweise nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden soll, so gilt diese Anordnung auch für die Wandstellen und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 20 bez. bei Kindern 10 Jahren nach der in jeder Begräbnißstelle stattgehabten letzten Beerdigung. Es bleibt jedoch dem Besitzer unbenommen, mit dem Zeitpuncte des Erlöschens seines Rechtes die Einfriedigung des Begräbnißplatzes und Alles, was sonst darauf steht und liegt, jedoch mit Ausnahme der Mauer, zu beseitigen.

IV. Bestimmungen über die Särge, Form und äußere Ausstattung der Gräber.

§. 34. Die Särge müssen aus weichem Holze gefertigt sein. Särge von hartem Holze sind nur in den Grabstellen außer der Reihe und nur dann gestattet, wenn die Vorbehaltszeit mindestens noch 30 Jahre beträgt oder auf so viel nach §. 20 verlängert wird. Ausgemauerte Grüfte dürfen weder in den Reihen noch in den Rabattengräbern angebracht werden.

Metallsärge sind nur zulässig bei Wandstellen oder wenn Leichname von auswärts hierher transportirt werden und bedingen ebenfalls eine Verschonung der Gräber von mindestens 30 Jahren.

Das Normalmaß für Särge, welche in Reihen- oder Rabattengräbern beigesetzt werden — und zwar auswendig und mit den Gurtleisten gemessen, wird für Erwachsene auf 1.90 Meter Länge, 0.71 Meter Breite und 0.57 Meter Höhe, für Kinder unter 10 Jahren auf 1.40 Meter Länge, 0.55 Meter Breite und 0.52 Meter Höhe festgestellt. Bei Beerdigungen in Wandstellen dürfen größere Särge verwendet werden; es ist jedoch der Friedhofsverwaltung vorher hierüber Anzeige zu machen.

§. 35. Die Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen, oben abgeflachten Pyramide zu erhalten; sie sind an den Seiten mit Rasen zu belegen und auf der Oberfläche mit Grassamen zu besäen, soweit nicht die Ausschmückung des Grabes dies überflüssig macht.

§. 36. Jede Ausschmückung und Verzierung der Gräber ist gestattet, welche ohne Benachtheiligung der benachbarten Gräber erfolgt und sonst mit den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie dem Charakter des Friedhofs nicht in Widerspruch steht, worüber der Rath entscheidet.

Unzulässig ist

a) die Aufstellung hölzerner Kreuze,
b) die Umgitterung von Reihengräbern,
c) die Anbringung von hölzernen Gittern,
d) die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern, welche genießbare Früchte tragen.

Alle Anpflanzungen müssen derart im Schnitte gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstelle nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Betheiligten entfernt werden.

§. 37. Verzierungen und Denkzeichen, deren Umfang den ordnungsmäßigen Raum des Grabes nicht überschreitet, sind gebührenfrei; für größere Verzierungen und Denkzeichen in den Reihengräbern ist eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten.

§. 38. Wenn der Zustand eines Grabes, einer Wandstelle, mit den Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder anderen (polizeilichen oder statutarischen) Anordnungen des Raths in Widerspruch steht, so ist dieser berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, wenn derselbe auf ergangene Aufforderung und diesfallsige Androhung die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes unterlassen hat.

Wird auf weitere Aufforderung der Ersatz der erwachsenen Kosten unterlassen, so ist der Rath berechtigt, das Recht auf das Grab, die Wandstelle, für erloschen zu erklären.

In diesem Falle wird das auf dem Grabe errichtete Denkmal entfernt und es fällt dem Eigenthum und der freien Verfügung der Gemeinde anheim, wenn nicht innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an reclamirt wird.

Abgänge von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen müssen auf einen dazu bestimmten Platz gebracht und können nur mit Genehmigung des Friedhofsinspectors aus dem Friedhofe entfernt werden.

§. 39. Nach Ablauf der Berechtigung müssen die auf den Gräbern befindlichen Denkmäler, Einfassungen ꝛc. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Stadtcasse verwerthet werden können.

V. Polizeiliche Bestimmungen.

§. 40. Alles Fahren und Reiten, abgesehen von den Leichenconducten, ist innerhalb des Friedhofes untersagt. Für Ausnahmefälle werden Erlaubnißscheine vom Rathe ausgestellt. Materialien zur Herstellung und Verzierung von Gräbern sind außerhalb des Friedhofs abzuladen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsinspectors.

§. 41. Zur gewerbmäßigen Ausschmückung und Pflege der Gräber bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubniß der Friedhofverwaltung, welche rein persönlich und jederzeit widerruflich ist.

§. 42. Das Feilhalten innerhalb des Friedhofes ist für Gegenstände aller Art verboten.

§. 43. Es ist verboten, die Grabhügel zu betreten oder zu überschreiten.

§. 44. Kinder haben in der Regel nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt, und dürfen sich nicht umhertreiben.

§. 45. Das Tabakrauchen in der Nähe von Beerdigungen und das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.

§. 46. Wer den in §. 38 Abs. 2, §. 40—45 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 50 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Leipzig, den 13. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten. Dr. Schill. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern auf Grund eines Gutachtens des Landes-Medicinal-Collegiums die auf den hiesigen Friedhöfen seit dem Jahre 1866 nicht mehr gestattete Anlegung von ausgemauerten Grüften und Gräbern unter der Bedingung für unbedenklich und zulässig erachtet worden ist, daß

1) Grüfte nur an den Friedhofsmauern angelegt und mit einem die anstoßende Mauer überragenden, unmittelbar an letzterer in die Höhe zu führenden Ventilationsrohre versehen, im Uebrigen aber sofort nach jedesmaliger Einsenkung einer Leiche in dieselben fest verwahrt werden;

2) die Leichen Solcher, welche an einer Krankheit verstorben sind, deren Ansteckungsfähigkeit noch über den Tod hinaus angenommen wird, nur dann in eine Gruft beigesetzt werden dürfen, wenn in Bezug auf die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge den Anforderungen in §. 5 der Verordnung vom 2. Januar 1867 entsprochen wird, und

3) die ausgemauerten Gräber wie die gewöhnlichen Gräber ausgefüllt und mit einem Erdhügel bedeckt werden,

so machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt,

daß zur Anlegung von ausgemauerten Grüften und Gräbern auf den Friedhöfen, welche erstere nur in Wandstellen zulässig sind, bei uns besondere (baupolizeiliche) Genehmigung nachzusuchen und das Beisetzen von Leichen in Grüften nur nach beigebrachter ärztlicher schriftlicher Bescheinigung, daß der zu Beerdigende nicht an einer Krankheit verstorben ist, deren Ansteckungsfähigkeit noch über den Tod hinaus angenommen wird, außerdem nur in einem sorgfältigst verlötheten Metallsarge gestattet ist, bei Beerdigungen in ausgemauerten Gräbern aber dieselben wie gewöhnliche Gräber auszufüllen und mit einem Erdhügel zu bedecken sind.

Die obengedachte ärztliche Bescheinigung ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Beerdigung bei dem Friedhof-Inspector einzureichen, welcher auch die Aufsicht über den vorschriftsmäßigen festen Verschluß der Grüfte bezw. der Metallsärge zu führen hat, in welcher letzteren Hinsicht ebenfalls vor der Beerdigung genügender Nachweis (durch schriftliche Bescheinigung eines Arztes oder Technikers) über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des zur Verwendung gekommenen Sarges beizubringen ist.

Leipzig, den 16. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 machen wir bekannt, daß der Klempner

Herr **Heinrich Christian Bube** in **Neudnitz**,
Seitenstraße 25,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 11. Mai 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Altmann.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 und der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir bekannt, daß der Schlosser

Herr **Woldemar Maximilian Trummlitz**

und der Klempner

Herr **Franz Otto Trummlitz**, beide hier,
Kochstraße 84,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen haben.

Leipzig, am 11. Mai 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Altmann.

Waldgräserei-Verpachtung.

Mittwoch, den **25. Mai** d. J., soll im Forstreviere Burgaue die diesjährige **Grasnutzung** unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen und gegen **sofortige Zahlung** der Pachtsumme nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: 1) Vormittags 9 Uhr an der verschlossenen Brücke und 2) Vormittags ½11 Uhr an der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 16. Mai 1881.

Des Raths Forstdeputation.

Waldgräserei-Verpachtung.

Mittwoch, 25. Mai d. J., soll im Forstreviere Rosenthal die diesjährige **Grasnutzung** unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen und gegen **sofortige Zahlung** der Pachtsumme nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: Nachmittags 3 Uhr am Gohliser Wehre am Rosenthal.

Leipzig, am 16. Mai 1881.

Des Raths Forstdeputation.

18te Mai

SLUB
Wir führen Wissen.